

Satzung über die Obdachlosenunterbringung der Gemeinde Solnhofen

vom 18.03.2011

Die Gemeinde Solnhofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zu Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Solnhofen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen zur Unterbringung obdachloser Personen Wohnräume.
- (2) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von der Gemeinde Solnhofen einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch durch eigene Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.

§ 2 Zuweisung und begünstigter Personenkreis

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Ordnungsamt der Gemeinde Solnhofen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer oder auf Verbleib in einer bestimmten Wohnung besteht nicht.
- (2) Durch Zuweisung oder Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis eingegangen.
- (3) Eine Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die
 - a) obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder
 - b) nach ihrem Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht in der Lage sind, sich zur Behebung einer akuten Wohnungsnotlage sofort aus eigenen Kräften eine passende Wohnmöglichkeit zu beschaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Solnhofen.

§ 4 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn der Benutzer
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer anderen ihm angebotenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder
 - b) sich nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
 - c) trotz Mahnung die Nutzungsentschädigung nicht bezahlt oder
 - d) den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht sauber hält oder
 - e) die Unterkunft länger als einen Monat nicht in Anspruch nimmt oder
 - f) nicht mehr obdachlos ist oder
 - g) Tiere in den Unterkünften hält oder
 - h) Bauliche Veränderungen an der Unterkunft vornimmt oder
 - i) die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen.
- (3) Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderem im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Nutzungsentschädigung länger als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 5 Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 6 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Ordnungsamt wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung und die Anordnung der Beauftragten der Gemeinde können mit Verwarnung oder mit Entfernung aus der Unterkunft geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Solnhofen, den 18. März 2011

GEMEIND SOLNHOFEN

M. Schneider
1. Bürgermeister